Deutscher Bundestag **Drucksache 14/653**
14. Wahlperiode
24. 03. 99

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. – Drucksache 14/539 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien

A. Problem

Die Parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes wird zur Zeit durch die Parlamentarische Kontrollkommission, das Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung und das G10-Gremium wahrgenommen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß der Deutsche Bundestag seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden kann, wenn die Parlamentarische Kontrollkommission und das G10-Gremium in einem Kontrollorgan unter der neuen Bezeichnung Parlamentarisches Kontrollgremium zusammengefaßt werden.

Eine effektivere Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes läßt auch angezeigt sein, daß das neue Parlamentarische Kontrollgremium erweiterte Kontrollmöglichkeiten erhält, indem ihm die Bundesregierung Einsicht in Akten und Dateien der Dienste gibt sowie die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste gestattet und Besuche bei den Diensten ermöglicht.

B. Lösung

1. Ergänzung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes um
   - die Übertragung der Aufgaben des G10-Gremiums auf das Parlamentarische Kontrollgremium. Die Zusammenarbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit dem Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung soll dadurch intensiviert werden, daß die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter wechselseitig an den Sitzungen beider Gremien mitberatend teilnehmen können. Für die Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste ist eine wechselseitige Teilnahme aller Mitglieder vorgesehen,

- eine Regelung, wonach die Bundesregierung dem Parlamentarischen Kontrollgremium unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste gibt, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste gestattet und Besuche bei den Diensten ermöglicht,
- die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Sachverständigen bei der Erfüllung der Kontrollaufgaben des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

2. Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz, indem das G10-Gremium durch das Parlamentarische Kontrollgremium ersetzt wird.
3. Änderung des § 10a der Bundeshaushaltsordnung, indem Absatz 2 um die mitberatende Teilnahme des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums, seines Stellvertreters und eines beauftragten Mitgliedes an den Sitzungen des Vertrauensgremiums und die mitberatende Teilnahme der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums an den Beratungen der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste ergänzt wird. In Absatz 3 wird das Parlamentarische Kontrollgremium als Empfänger der Prüfungsberichte des Bundesrechnungshofes zu den Wirtschaftsplänen der Dienste aufgenommen.
4. Hinzu kommen Folgeänderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz (§§ 8, 9 und 17), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 10 Abs. 3) und Stasi-Unterlagen-Gesetz (§ 25 Abs. 4).

   Die ohnehin erforderliche Änderung der Bundeshaushaltsordnung wird genutzt, um den Hinweis auf die Dienststelle Marienthal in § 10a der Bundeshaushaltsordnung zu streichen, nachdem der Ausweichsitz der Verfassungsorgane des Bundes in Marienthal im Einvernehmen aller Verfassungsorgane aufgegeben wurde und die Liegenschaften in das allgemeine Grundvermögen des Bundes überführt wurden.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/539 anzunehmen.

Bonn, den 24. März 1999

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Erwin Marschewski
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dieter Wiefelspütz, Erwin Marschewski, Cem Özdemir, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig und Ulla Jelpke

1. Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wurde in der 28. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. März 1999 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

2. a) Der **Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 10. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 24. März 1999 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/539 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS die folgende mitberatende Stellungnahme beschlossen:

   Gegen den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/539 werden aus parlamentsrechtlichen Gründen Bedenken nicht geltend gemacht.

   b) Der **Rechtsausschuß** hat in seiner Sitzung am 24. März 1999 einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion der PDS Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfohlen.

   c) Der **Haushaltsausschuß** hat in seiner Sitzung am 18. März 1999 den Gesetzentwurf beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen, die in Artikel 1 (Änderung der Bundeshaushaltsordnung – BHO) unter den Nummern 1 und 2 vorgesehenen Änderungen abzulehnen. Er hat dieses Votum wie folgt begründet:

   In dem Gesetzentwurf ist u.a. beabsichtigt, die Zusammenarbeit des neu zu schaffenden „Parlamentarischen Kontrollgremiums" (PKGr) mit dem Vertrauensgremium dadurch zu intensivieren, daß die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter oder ein beauftragtes Mitglied wechselseitig an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen können. Für die Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste sieht der Entwurf eine wechselseitige Teilnahme aller Mitglieder vor.

   Die Konsequenz dieser geplanten Neuregelung wäre, daß die Wirtschaftsplanberatungen nicht wie bisher in beiden Gremien getrennt, sondern gremienübergreifend in „großer Runde" durchgeführt würden. Dies hätte zur Folge, daß „mitberatende" sowie „federführende" Ausschuß-(Gremien-)Mitglieder die Wirtschaftspläne berieten – ein völliges Novum im Procedere der Haushaltsberatungen. Darüber hinaus würde diese Regelung eine Reihe von Verfahrensfragen (z.B. bezüglich eines Antrags- oder sogar Stimmrechts) aufwerfen. Nicht zuletzt aus diesem Grund wird der jährliche Bundeshaushalt nach § 95 GO-BT nur an den Haushaltsausschuß überwiesen; obliegt doch diesem die Verantwortung für den Gesamthaushalt sowie die Zusammenführung aller Partikularinteressen der Verfassungsorgane und Ressorts.

   Der Haushaltsausschuß hält es daher für nicht akzeptabel, daß Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums, die lediglich Einblick in die Wirtschaftspläne der Dienste haben und somit nur einen Teilausschnitt des Gesamthaushaltes überblicken, in die Entscheidungsfindung des Vertrauensgremiums und damit in die des Haushaltsausschusses eingreifen können.

3. Der **Innenausschuß** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. März 1999 abschließend beraten und ihm mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS zugestimmt.

   Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Entschließungsantrag der Fraktion der PDS vom 23. März 1999 abgelehnt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

   In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über parlamentarische Gremien wird festgeschrieben*, daß alle Fraktionen des Deutschen Bundestages Mitglieder in das Parlamentarische Kontrollgremium entsenden.*

   Begründung

   Die bisherigen Erfahrungen des Deutschen Bundestages zeigen nicht nur, daß der Deutsche Bundestag seinem Kontrollauftrag besser gerecht werden kann, wenn die Kontrollaufgaben stärker gebündelt werden, sondern wenn auch alle Fraktionen des Deutschen Bundestages in diesem Gremium vertreten sind. Dies trifft vor allem auch auf die Fraktionen zu, die nicht der Regierungskoalition, sondern der parlamentarischen Opposition angehören. Versuche, die parlamentarische Opposition aus den Kontrollorganen herauszuhalten, sind zutiefst undemokratisch und verfassungswidrig.

4. Der Ausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt, weil er die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit intensiviert und die Information insoweit verbessert. Dazu trägt auch bei, daß dem Parlamentarischen Kontrollgremium ein entsprechender Unterbau beigegeben wird. Auf die Begründung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/539 wird hingewiesen.

   Der Ausschuß ist dem Votum des Haushaltsausschusses, der einer wechselnden Verzahnung des Parla-

mentarischen Kontrollgremiums mit dem Vertrauensgremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung ablehnend gegenübersteht, nicht gefolgt. Er betont, daß der Haushaltsausschuß insoweit keinen Grund zu Mißtrauen haben soll.

Den Entschließungsantrag der Fraktion der PDS hat der Ausschuß abgelehnt. Dem Parlamentarischen Kontrollgremium werden in der 14. Legislaturperiode neun Mitglieder angehören, eine Zahl, die als eigentlich schon sehr groß bezeichnet wird. Bei neun Mitgliedern ist die Fraktion der PDS in diesem Gremium nicht vertreten. Der Ausschuß stützt sich insoweit auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Bonn, den 24. März 1999

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Erwin Marscheswki
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333